



**Verordnung
zum Gesetz zur Benützung der
gemeindeeigenen Liegenschaften
der Gemeinde Jenaz**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Allgemeines	2
Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Zuständigkeit	2
Art. 3 Gesuche	2
Art. 4 Gebührenerhebung	2
Art. 5 Mobiliar, Inventar	2
Art. 6 Liegenschaften	2
II. Liegenschaften	3
1. Mehrzweckhalle (MZH), Schulanlagen und Verwaltungsgebäude	3
Art. 7 Geltungsbereich	3
Art. 8 Termine	3
Art. 9 Rangordnung.....	3
Art. 10 Benützungzeiten, gesperrte Zeiten für Dauerbenutzung	3
Art. 11 Ordnung.....	3
Art. 12 Aussenanlagen.....	3
Art. 13 Verbote	4
Art. 14 Veranstaltungen, Reinigung, Übergabe/Abgabe.....	4
Art. 15 Gebühren.....	4
2. Altes Schulhaus.....	5
Art. 16 Zweck	5
Art. 17 Wohnung im Dachgeschoss.....	5
Art. 18 Gebühren ehemalige Schulzimmer.....	5
3. Algebäude	5
Art. 19 Zweck	5
Art. 20 Vergabe	5
4. Sonstige Liegenschaften	6
Art. 21 Geltungsbereich	6
Art. 22 Vergabe	6
III. Schlussbestimmungen	6
Art. 23 Übergangsbestimmungen	6
Art. 24 Inkrafttreten	6

Präambel

Nach Möglichkeit wurden bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Nomen in dieser Verfassung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe stehen im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Formalitäten, Benützung sowie Gebühren für die im Gemeindeeigentum stehenden Liegenschaften gemäss dem Gesetz zur Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften der Gemeinde Jenaz.

Art. 2 Zuständigkeit

Diese Verordnung unterliegt dem Gemeindevorstand.

Art. 3 Gesuche

- 1 Gesuche sind auf den dafür vorgesehenen Formularen dem Gemeindevorstand einzureichen.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung.

Art. 4 Gebührenerhebung

- 1 Für die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften kann der Gemeindevorstand Gebühren festlegen. Liegenschaftsbezogene Gebühren sind in den Abschnitten zu den Liegenschaften berücksichtigt.
- 2 Die Musikschule Prättigau zahlt keine Gebühren für die Benützung der Räume zum Zweck des Unterrichtes.
- 3 Bei Benützung von Räumlichkeiten für rein kommerzielle Zwecke oder von Unternehmen kann der Gemeindevorstand eine höhere Gebühr festlegen, sie hat jedoch mindestens dem Ansatz für auswärtige Benützer zu entsprechen.
- 4 Bei Unklarheiten und Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Art. 5 Mobiliar, Inventar

- 1 In der Regel wird kein Inventar oder Mobiliar extern vermietet.
- 2 Marktstände und Festbankgarnituren werden auf Anfrage gegen Gebühr zur Verfügung gestellt.
- 3 Der Gemeindevorstand kann Gesuche für die Vermietung bewilligen. Die Gebühren werden in diesen Fällen vom Gemeindevorstand festgelegt.

Art. 6 Liegenschaften

Die gemeindeeigenen Liegenschaften der Gemeinde Jenaz sind:

1. Mehrzweckhalle (MZH), Verwaltungsgebäude und Schulanlagen
2. Altes Schulhaus
3. Alpgebäude
4. Sonstige Liegenschaften

II. Liegenschaften

1. Mehrzweckhalle (MZH), Schulanlagen und Verwaltungsgebäude

Art. 7 Geltungsbereich

Die Artikel dieses Absatzes gelten für die Mehrzweckhalle (MZH), das Verwaltungsgebäude und die Schulanlagen inklusive der Aussenanlagen sowie die Hauswartswohnung.

Art. 8 Termine

- 1 Gesuche für die Dauerbenützung oder Änderungen der ordentlichen Benützungzeiten für auserschulische Zwecke sind jährlich bis spätestens 31. Mai einzureichen. Das Mietjahr beginnt im August mit dem Schulanfang.
- 2 Gesuche für die Dauerbenützung nach dieser Frist werden nur bewilligt, falls es die Belegung zulässt.
- 3 Gesuche für Anlässe sind mindestens drei Wochen vor dem Anlass einzureichen.

Art. 9 Rangordnung

- 1 Der Gemeindevorstand kann bei Überbelegung von Räumlichkeiten eine Rangordnung festlegen.
- 2 Genehmigungen für Anlässe erfolgen anhand des Gesucheingangs.

Art. 10 Benützungzeiten, gesperrte Zeiten für Dauerbenützung

- 1 Die Anlagen und Räumlichkeiten stehen den Benützern für die bewilligte Benützungsdauer zur Verfügung, jedoch frühestens, sobald sie von der Schule freigegeben sind und im Normalfall bis spätestens 22.00 Uhr. Die Lokalitäten sind spätestens 15 Minuten nach der bewilligten Benützungszeit zu verlassen. Die Benützung der Aussenanlagen ist ebenfalls bis spätestens 22.00 Uhr gestattet. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.
- 2 Die Benützung der Anlagen und Räumlichkeiten ist während folgenden Zeiten nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes möglich:
 - a) an Sonn- und Feiertagen
 - b) während den Hauswartsferien
 - c) während der jährlichen Grossreinigung

Art. 11 Ordnung

- 1 Geräte, Einrichtungen und Inventar, die für die Turnhalle und die Aula bestimmt sind, dürfen nicht im Freien und Aussengeräte nicht in der Turnhalle benützt werden.
- 2 Die Turnhalle und Schulanlagen dürfen nur mit dafür geeigneten Schuhen betreten werden, welche die Innenböden nicht beschädigen und beschmutzen. In der Turnhalle dürfen nur Hallenschuhe verwendet werden. Nagelschuhe dürfen nur in den Aussenanlagen verwendet werden. Das Betreten der Duschräumlichkeiten ist nur barfuss oder mit Badeschuhen gestattet.
- 3 Bewegliche Turngeräte sind zu tragen oder durch besondere Vorrichtungen an die Benützungsplätze zu verschieben. Nach Beendigung der Benützung sind die Geräte gereinigt an die hierfür vorgesehenen Abstellplätze zurückzustellen.

Art. 12 Aussenanlagen

- 1 Auf den Grasflächen sind alle Aktivitäten, welche den Rasen stark beanspruchen, untersagt.

- 2 Der Hauswart kann die Anlagen mittels Anzeigetafel für die Benützung sperren, wenn dies die Umstände erfordern.

Art. 13 Verbote

- 1 Das Mitbringen von Tieren ist in den öffentlichen Innenräumen nicht erlaubt.
- 2 Auf der gesamten Anlage sind die Hunde an der Leine zu führen.
- 3 Das Velo- und Töfflfahren ist auf dem ganzen Areal (ausgenommen Durchfahrtsstrasse) verboten. Fahrzeuge und Velos sind an den dafür vorhandenen Parkplätzen und Unterständen abzustellen.
- 4 Ausgenommen sind nicht motorisierte Fahrzeuge auf dem Bike-Park.
- 5 Das gesamte Areal ist eine suchtmittelfreie Zone. Ausnahmen gelten für bewilligte Anlässe.

Art. 14 Veranstaltungen, Reinigung, Übergabe/Abgabe

- 1 Den Weisungen des zuständigen Hauswarts und des Gemeindevorstandes sind Folge zu leisten.
- 2 Der Veranstalter ist für den Schutz und die Einrichtung der Räumlichkeiten verantwortlich. Details zur Benützung sind dem Gesuch sowie den Richtlinien zur Benützung der Räumlichkeiten zu entnehmen.
- 3 Der Veranstalter ist für die Reinigung aller benützten Räumlichkeiten unter Aufsicht des Hauswarts verantwortlich. Die Abnahme der gereinigten Anlagen erfolgt durch den Hauswart. Entsprechen die Räumlichkeiten und Anlagen nicht dem verlangten Zustand, so haben die Veranstalter nachzureinigen oder für den Reinigungsaufwand aufzukommen.
- 4 Bei der Übernahme, wie auch bei der Abgabe kontrolliert der Hauswart im Beisein des Veranstalters die benützten Räume, Anlagen, die Einrichtungen und das Mobiliar. Bei Bedarf erstellt der Hauswart zuhanden der Gemeindeverwaltung eine Mängelliste zur Verrechnung an den Veranstalter.

Art. 15 Gebühren

- a) Einmalige Benützung von Räumlichkeiten
Gebühr pro Anlass (bis max. 24 Stunden) inklusive der Benützung von Inventar und Mobiliar

Räumlichkeit	Einheimische Vereine	Einwohner der Gemeinde Jenaz	Auswärtige
MZH mit Aussenanlagen	CHF 0.00	CHF 300.00	CHF 600.00
Foyer der MZH	CHF 0.00	CHF 150.00	CHF 300.00
Aula	CHF 0.00	CHF 200.00	CHF 400.00
Aula mit Office	CHF 0.00	CHF 300.00	CHF 600.00
Schulküche	CHF 0.00	CHF 100.00	CHF 200.00
Zimmer	CHF 0.00	CHF 50.00	CHF 100.00
Vorplatz, WC-Anlage und Eingangsbereich MZH/Aula	CHF 0.00	CHF 100.00	CHF 200.00

- b) Dauerbenützung (während ca. 38 Wochen pro Jahr)
Für die Dauerbenützung wird eine **Jahresgebühr** erhoben. Die Räumlichkeiten stehen für bis zu 2 Stunden zur Verfügung. Die Vereine regeln Ausfälle wegen Anlässen untereinander eigenständig.

Räumlichkeit	Einheimische Vereine	Einwohner der Gemeinde Jenaz		Auswärtige	
		Einzelstunde	Doppelstunde	Einzelstunde	Doppelstunde
MZH mit Aus-senanlagen	CHF 0.00	CHF 250.00	CHF 500.00	CHF 500.00	CHF 1'000.00
Aula	CHF 0.00	CHF 200.00	CHF 400.00	CHF 400.00	CHF 800.00
Zimmer	CHF 0.00	CHF 100.00	CHF 200.00	CHF 200.00	CHF 400.00

c) Inventar

Inventar	Einheimische Vereine	Einwohner der Gemeinde Jenaz	Auswärtige
Marktstände	CHF 0.00	CHF 30.00 pro Stück	CHF 30.00 pro Stück
Festbankgarnituren	CHF 0.00	CHF 30.00 pauschal	CHF 30.00 pauschal

2. Altes Schulhaus

Art. 16 Zweck

Die Räumlichkeiten des alten Schulhauses stehen auf Gesuch vorwiegend einheimischen Vereinen und Einwohnern der Gemeinde Jenaz zur Verfügung.

Art. 17 Wohnung im Dachgeschoss

- 1 Die Wohnung wird zur Vermietung öffentlich publiziert.
- 2 Zwischen der Gemeinde und dem Mieter wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

Art. 18 Gebühren ehemalige Schulzimmer

- 1 Für die ehemaligen Schulzimmer werden von Einheimischen für die Dauerbenützung keine Gebühren erhoben. Anteilige Energie- und Nebenkosten werden verrechnet.
- 2 Für die einmalige Nutzung wird eine Gebühr von CHF 30.00 pro Zimmer erhoben.

3. Alpbgebäude

Art. 19 Zweck

- 1 Die Alpbgebäude stehen vorwiegend dem Alpbetrieb zur Verfügung.
- 2 Ausserhalb des Alpbetriebes können die Alpbgebäude auf Gesuch hin vermietet werden.

Art. 20 Vergabe

- 1 Einzelne Alpbgebäude werden zur Vermietung für 5 Jahre öffentlich publiziert.
- 2 Bewerbungen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 3 Einwohner der Gemeinde Jenaz haben bei der Vergabe Vorrang.
- 4 Bei mehreren Bewerbungen entscheidet das Los.
- 5 Zwischen der Gemeinde und dem Mieter wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

4. Sonstige Liegenschaften

Art. 21 Geltungsbereich

Die Artikel dieses Absatzes gelten für alle anderen nicht aufgeführten gemeindeeigenen Liegenschaften.

Art. 22 Vergabe

- 1 Über die Vergabe entscheidet der Gemeindevorstand auf Gesuch hin.
- 2 Einwohner und Vereine der Gemeinde Jenaz haben bei der Vergabe Vorrang.

III. Schlussbestimmungen

Art. 23 Übergangsbestimmungen

Bestehende Dauerbenützungen bleiben für das Schuljahr 2022/2023 unverändert bestehen. Gesuche für das Schuljahr 2023/2024 werden nach der neuen Verordnung behandelt. Für einzelne Benützungen und Anlässe gilt die neue Verordnung ab 01.01.2024. Bestehende Verträge behalten ihre Gültigkeit.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach dem Erlass durch den Gemeindevorstand in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Vom Gemeindevorstand Jenaz am 20. März 2023 erlassen.

Der Präsident

Die Gemeindegeschreiberin


Werner Bär

